



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Weikl GmbH & Co.KG & Weikl Automatisierungstechnik GmbH
Stand: 01.03.2017**

1. Allgemeines, Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf gelten für Verträge, die die Weikl GmbH & Co. KG, Moosweg 6, 94249 Bodenmais oder die Weikl Automatisierungstechnik GmbH, Moosweg 8, 94249 Bodenmais (nachfolgend „Weikl“) über die Beschaffung von Material abschließen. Allen Vereinbarungen liegen nur die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit in einem gesonderten, schriftlichen Vertrag (Auftrag/Bestellung) nichts Gegenteiliges geregelt ist. Im Falle einer gegenteilig vertraglichen Regelung sind die Regelungen des Vertrages (Auftrag/Bestellung) vorrangig und werden durch die nachfolgenden Bedingungen ergänzt.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (Lieferanten) werden nicht Vertragsbestandteil. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn Weikl ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht oder der Vertragspartner im Geschäftsverkehr wiederholt auf die Einbeziehung seiner AGB verweist.

1.3 Die zu den Angebotsanfragen von Weikl gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Weikl die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen an Dritte nicht zugänglich gemacht werden. Falls der Auftrag nicht erteilt wird, sind die Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

1.4 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Weikl zustande.

2. Allgemeines, Preis, Zahlung

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung oder Bestellung, so hat er dies Weikl unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für Weikl. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet.

2.4 Der Preis richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung bzw. Auftragserteilung durch uns. Die im Vertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise umfassen die Kosten für Porto, Verpackung, Mautgebühr, Transportzuschläge und Versicherung und Kosten des Be- und Entladens. Soweit bei Vertragsschluss nicht schriftlich auf diese Kosten auch der Höhe nach hingewiesen wurde, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Nachforderungen aller Art. Ist keine schriftliche Preisvereinbarung bzw. Auftragserteilung erfolgt, so beträgt der Preis 70 % der in der aktuellen Großhandelsliste bzw. der Werkliste für den jeweiligen Artikel aufgeführten Beträge.

2.5 Die Zahlungsfrist beträgt 45 Werktagen, gerechnet ab Erhalt der Lieferung und nach Zugang einer prüffähigen und mit allen notwendigen Anlagen versehenen Rechnung des Lieferanten (soweit nichts anderes vereinbart). Der Lieferant gewährt ein Skonto in Höhe von 3 % auf den jeweiligen Rechnungsbetrag, sofern die Zahlungen binnen 30 Werktagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung erfolgen (soweit nichts anders vereinbart).

Maßgeblich für die Wahrung der vorgenannten Fristen ist bei Überweisungen der Tag der Abgabe des Überweisungsauftrages an die jeweilige Bank und bei Zahlungen

durch Scheck der Tag der Versendung des Schecks zum Lieferanten.

3. Bestellungen, Eigentumsvorbehalt

3.1 Bestellungen und Änderungen der Bestellung erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher oder telefonischer Besprechungen ist nur dann verbindlich, wenn er von Weikl schriftlich bestätigt wurde.

3.2 Jede Bestellung und Änderung der Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich unter Angabe der kompletten Bestellnummer und Bestelldatum zu bestätigen. Ein verlängerter sowie erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, es ist schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden.

3.3 Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Liefertermin und Lieferverzug

4.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten bis zu dem von Weikl angegebenen Bestimmungsort.

4.2 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3 Erfüllt der Lieferant nicht in der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.4 Der Lieferant hat das Ausbleiben notwendiger, von Weikl zu liefernder Unterlagen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.5 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Gewährleistung, Mängelrüge

5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei ist von Sach- und Rechtsmängeln, keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

5.2 Entspricht der Liefergegenstand dem (Ziffer 5.1) nicht, kann Weikl nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

5.3 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann Weikl über die vorgenannten Rechte hinaus daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

5.4 Weikl wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Weikl GmbH & Co.KG & Weikl Automatisierungstechnik GmbH
Stand: 01.03.2017**

5.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verjähren die Mängel- und Gewährleistungsansprüche in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Übergabe und Abnahme des Liefergegenstandes.

5.6 In dringenden Fällen, bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung kann Weikl die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder auf die anderen Gewährleistungsrechte nach 5.2 zurückgreifen.

6. Haftung

6.1 Der Lieferant haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.

6.2 Der Lieferant stellt Weikl von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

6.3 Im Übrigen haftet der Lieferant Weikl sowie Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Gerichtsstand / Anwendbares Recht, Wirksamkeit des Vertrages

7.1 Gerichtsstand ist, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann, 94234 Viechtach. Dieser Gerichtsstand ist ferner für den Fall vereinbart, dass der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, unseren Lieferanten nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

7.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Weikl und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages, der dann sinngemäß zu ergänzen ist. Vereinbarungen die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, müssen von Weikl schriftlich bestätigt werden, andernfalls sind sie ungültig.

8.2. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Weikl unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen erfasst, speichert und verarbeitet

8.3 Für Dienstleistungen, Werk- oder Werklieferungsverträge, Montage- und Wartungsverträge sowie sonstige Verträge, die Weikl beauftragt, gelten die vorstehenden Vertragsbedingungen sinngemäß, soweit in einem gesonderten, schriftlichen Vertrag (Auftrag/Bestellung) nichts Gegenteiliges geregelt ist.